

und bedeutendem Fabrikorte geführt werden soll. — Die Vergebung der Stationsgebäude hat in diesen Tagen begonnen, dieselben sollen mit der Bahn vollendet und benutzbar hergestellt werden; dies soll im nächsten Jahre geschehen, wo die Bahn auch eröffnet werden dürfte. (N. L.)

— Eßlingen, 17. Mai. Die Schwurgerichtsverhandlungen des 2. Vierteljahrs begannen heute, begünstigt vom schönsten Frühlingswetter, das an der Leere des Saales sich deutlich bemerklich machte, mit der Anklagesache gegen den Schultheißen Ellinger von Neufürstehütten, D. A. Backnang, wegen Fälschung von Urkunden zc. Ende Dezembers 1850 erhielt Emil Stettheimer in Stuttgart zwei Informativscheine von Neufürstehütte, den einen von 1000 fl. den andern von 1200 fl. Dieselben waren vom Gemeinderath unterzeichnet. Stettheimer erhielt das Geld hiefür von Bierbrauer Bardili, und sandte sie dem Schultheißenamt Neufürstehütte zur Ausfertigung zu. Am 21. Januar kam ein Mann der sich für den Gemeinderath Schiltbach ausgab, mit nöthiger Vollmacht und den Pfandscheinen zu Stettheimer, um das Geld abzuholen, die Pfandscheine waren vollständig ausgefertigt und mit dem oberamtsgerichtlichen Siegel versehen, und Stettheimer gab das Geld ohne Anstand ab. Als nun Bardili später diese Scheine per Cession an Kanzleirath Schwarzmann für seinen Sohn abtrat, und letzterer selbst nach Neufürstehütte gieng um die Vormerkung im Unterpfandsbuch machen zu lassen, war in demselben weber von den angeblichen Pfandschuldnern, noch dem Gläubiger etwas enthalten, und daher ein schändlicher Betrug verübt. Dieses Betrugs angeklagt ist nun obiger Schultheiß, in welchem Herr Stettheimer, den angeblichen Gemeinderath Schiltbach auf's Bestimmteste erkannte.

— Eßlingen, 18. Mai. Schultheiß Ellinger von Neufürstehütte wurde, auf das Schuldigsprechen der Geschworenen, vom Gerichtshof zu 5 Jahren 6 Monaten Arbeitshaus, geschärft im Anfang und in der Mitte des Jahres durch Stägigen Dunkelarrest und Schmälerung der Kost je am andern Tage, verurtheilt. (N. L.)

— Trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse ist noch nicht aller Sang im Schwabenlande verklungen. Wenn uns der Himmel an Pfingsten gutes Wetter schenken will, so werden wir bei dem Liederfeste in Neutlingen eine Anzahl Säger zu hören bekommen, wie man sie schon seit langer Zeit nicht mehr beisammen gesehen hat. Schon sind 1800 angefangt, und da der Anmeldetermin noch nicht abgelaufen ist, so dürfte ihre Zahl nahezu 2000 erreichen. Das mag dann einen stattlichen Chor abgeben, und Sängern und Sägerfreunden Lage hohen Genusses gewähren! Schon regen sich hundert fleißige Hände, unter denen die der zarten Damen nicht die letzten sind, theils um den erwarteten Gästen ein angenehmes Unterkommen zu verschaffen, theils um die Preise für ihre kunstfertigen Kehlen zu bereiten. Die Neutlinger wollen nichts sparen, um den Aufenthalt der Gäste so angenehm als möglich zu machen.

Sogar der sorgende Geschäftsmann soll Etwas zu sehen und vielleicht auch zu lernen bekommen; die Neutlinger eröffnen mit dem 27. d. M. eine Industrieausstellung.

— Sicherem Vernehmen nach sind bereits die nöthigen Vorarbeiten zur baldigen Errichtung von Handwerkschulen gemacht, welche nicht dem Studierath, sondern der Centralstelle für Gewerbe und Handel und somit dem Ministerium des Innern unterstellt seyn werden, jedoch unter Communication mit der betreffenden kirchlichen und Studienbehörde hinsichtlich der in das Bereich der letzteren fallenden Lehrgegenstände. In wie weit die bereits bestehenden sogenannten Fortbildungsschulen damit verschmolzen werden können, wird wohl Gegenstand weiterer Erwägung und bei der Ausführung zu berücksichtigen seyn. Dies namentlich zur Berichtigung hierüber verbreiteter ungenauer oder verworrener Nachrichten.

Backnang. Kaufmann

in sehr schöner Waare verkauft
C. Weismann.

Backnang. Naturalienpreise vom 19. Mai 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	48	—	—	—	—
" Dinkel, alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer . . .	7	50	7	42	7	30
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	30	—	—	—	—
1 Simri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Kartoffel . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernbrod . . .	—	—	—	—	30	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	—	—	—	—	5 3/4	lth.
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes . . .	—	—	—	—	7	fr.
1 " Rindfleisch, geringeres . . .	—	—	—	—	6	fr.
1 " Kuhfleisch, gemästetes . . .	—	—	—	—	6	fr.
1 " Kuhfleisch, geringeres . . .	—	—	—	—	5	fr.
1 " Kalbfleisch, fettes . . .	—	—	—	—	6	fr.
1 " Schweinefleisch, abgezogenes . . .	—	—	—	—	9	fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogenes . . .	—	—	—	—	10	fr.

Seilbronn. Naturalienpreise vom 19. Mai 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	—	17	26	16	45
" Dinkel . . .	7	50	7	26	7	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	14	—	12	21	12	—
" Gemischt . . .	15	45	—	—	—	—
" Haber . . .	6	12	6	—	5	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim zc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 42. Dienstag den 23. Mai 1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau.] In Folge der durch ein Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 beschlossenen Festsetzung eines allgemeinen Münzfußes für die Schweiz, findet eine gänzliche Einziehung der alten Schweizermünzen in der Weise Statt, daß diese Münzen von Kanton zu Kanton nach einer bestimmten Reihenfolge eingelöst werden, und daß nach Ablauf des für die Einlösung in jedem Kanton festgesetzten zweimonatlichen Termins alle nicht abgelieferten alten Münzen außer Kurs gesetzt sind.

Nachdem diese Einlösung in den meisten Kantonen vollzogen ist, hat der Bundesrath den Beschluß gefaßt, das gleiche Geschäft am 17. d. M. auch in den Kantonen Appenzell, beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau zu beginnen, so daß nach dem Reglement vom 11. März v. J., vom 17. Juni d. J. an nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen zu Annahme der alten schweizerischen Münzen verpflichtet sind, vom 17. Juli d. J. an aber auch diese Verpflichtung aufhört und die alten Münzen dort gänzlich außer Kurs treten.

Da anzunehmen ist, daß bei dem regen Verkehr mit der Schweiz auch in Württemberg alte Münzen, die demnächst außer Kurs kommen werden, im Umlauf sind, und da eine Veräummung des in den Nachbarantonen festgesetzten Einlösungstermins für die Besitzer solcher Münzen Verluste zur Folge hätte, so werden die Ortsbehörden unter Hinweisung auf den in der Nummer 110 des Staatsanzeigers S. 1125. veröffentlichten Beschluß des schweizerischen Bundesraths vom 3. d. M. beauftragt, ihre Amtsangehörigen auf die fragliche Münzeinlösung und auf die Folgen der Veräummung der Einlösungsfrist aufmerksam zu machen.
Den 21. Mai 1852.
Königl. Oberamt.
Fritz, Amtsverweser.

Gesetz, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihre Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:
1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

2) die Forderungen der Wirth und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

3) die Forderungen der Diensthöten, Fabrikarbeiter, Handwerker, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Handlungsgehilfen und überhaupt aller in Privatdienst-Verhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

4) die Forderungen der Dienstherrn wegen der an die in Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

5) die Forderungen der Post- und Eisenbahn-Ämter, der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Speditoren, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnfuhrer, Pferdemiether und Boten, an Postporto, Briefträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemieth und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport gehaltenen Auslagen;

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrer, an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäkler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Versorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, desgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Akten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;

8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebühren-Forderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;

9) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

10) diejenigen aus dem Lehen-, grund- oder zehnherrlichen Verbands-, desgleichen der Leibgedings- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Gülten, Zehnten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Vorfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben läuft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtsache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

Art. 4. Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Vorfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Executionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbehl zugestellt wird.

Das Anerkenntnis der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6. Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines anderen zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7. Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Parteihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8. Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntnis des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzlichen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze hinsichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10. Insofern bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besondern Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 11. Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sey, findet nicht statt. Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Kompensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12. Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern. Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entzagt werden.

Art. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkt der Hebung des einer rechtzeitigen Klageführung entgegenstehenden Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden. In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Art. 14. Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Recht nur noch einer kürzern Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzern Frist sein Bewenden.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt

Gegeben Stuttgart den 6. Mai 1852.

W i l h e l m .

Der Chef des Justizdepartements:
Plessen.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinettsdirektor
Maucier.

Sämmtliche Schultheissenämter werden angewiesen, dieses Gesetz alsbald in ihrer Gemeinde vorschriftsmäßig zu verkünden.
Bachnang am 23. Mai 1852.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Königliche Verordnung, betreffend die Außerkurssetzung der halben Kronenthaler.

W i l h e l m ,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche durch die Berrufung der halben Kronenthaler in einigen Nachbarländern für unser Land entstehen könnten, verordnen und verfügen Wir wie folgt:

§. 1. Die halben Kronenthaler, welchen, sofern sie unbeschädigt, der Kurs zum Werthe von 1 fl. 20 kr. seither noch gestattet war (Verordnung vom 3. Mai 1837, §. 2, Reg.-Bl. S. 188), sind vom 1. Juli d. J. an weder bei den K. Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

§. 2. Die außer Kurs gesetzten halben Kronenthaler werden bei den K. Kassen und dem K. Münzamt bis zum 1. September d. J. nach dem Gewicht, das Loth zu Einem Gulden und zwanzig Kreuzer, eingewechselt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 20. Mai 1852.

W i l h e l m .

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Der Chef des Finanzdepartements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinettsdirektor
Maucier.

Bachnang. [An die Schultheissenämter.] Man findet sich veranlaßt, den Gemeindebehörden die Weisung zu ertheilen, alsbald die vorgeschriebene alljährliche Verkündung

der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Reg.-Bl. Nr. 16. S. 201 - 208,
der Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807, Reg.-Bl. Nro. 67 und 68. S. 337 - 343.
S. 345 - 349.

an die versammelte Inwohnerschaft zur Kenntnissnahme und allgemeinen Nachachtung vorzunehmen, über die Verkündigung den vorgeschriebenen Eintrag in's Publikations-Diarium zu machen und daß dies geschehen, binnen 14 Tagen unfehlbar Anzeige hieher zu erstatten.

Insbefondere wird den Ortsvorstehern die genaueste Handhabung der Bestimmungen der Waldfeuer-Ordnung bei den in neuerer Zeit mehrfach vorkommenden Waldbränden eingeschärft, und Uebertretungsfälle sogleich zur Anzeige zu bringen. Auch sind die Landjäger angewiesen, auf Verfehlungen gegen die Waldfeuer-Ordnung ihr Augenmerk zu richten und im Entdeckungsfall Anzeige zu machen.
Den 21. Mai 1852.
Königl. Oberamt.
F r i z , Amtsverweser.

Baßnang. [Auswanderung.] Der ledige Georg Adam Klenk von Steinberg, - ist nach Nordamerika ausgewandert.
Den 21. Mai 1852.
Königl. Oberamt.
F r i z , Amtsverweser.

Burgstall, Gerichtsbezirks Marbach.
Gläubiger = Aufruf.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des kürzlich dahier verstorbenen Georg Adam Mergenthaler, gewesenen Rosenwirths, Ansprüche, namentlich auch aus Bürgschaftsverbindlichkeiten, machen wollen, werden aufgefordert, solche binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Mergenthaler'schen Verlassenschaftsmasse unberücksichtigt bleiben werden.
Den 21. Mai 1852.
K. Gerichtsnotariat Marbach.
A. W. L ö r c h e r.

Burgstall. Georg Döbler, Schuhmacher, will mit Familie zu Anfang des nächsten Monats nach Amerika auswandern; wer etwas an denselben zu fordern hat, wolle solches innerhalb 8 Tagen anzeigen, damit die Bezahlung geschehen kann.
Den 21. Mai 1852.
Schultheißenamt.
S c h w a d e r e r.

M u r r h a r d t.
Rothgerberei und Bierbrauerei zu verkaufen oder zu verpachten.

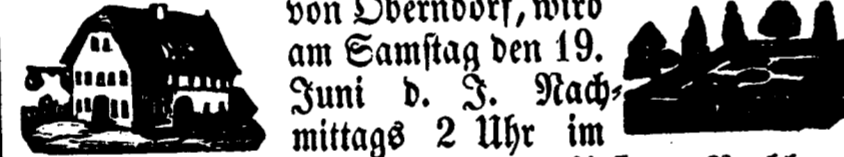
Nachstehend beschriebene Realitäten kommen am 1. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr im Gasthaus zum Ochsen dahier unter äußerst annehmbaren Bedingungen aus freier Hand zum Verkauf oder unter Umständen auch zur Verpachtung:

1) Ein zweistöckiges, gut gebautes Wohnhaus mit Scheuer unter einem Dach und eingerichteter Gerberei-Werkstätte, auch Garten beim Haus, nebst einigen weitem Grundstücken. Dieses Anwesen ist für jedes Gewerbe, besonders aber für die Rothgerberei, günstig gelegen, es befindet sich nur ein einziger Rothgerber hier, und der Bedarf an Rinde kann aus den hiesigen Waldungen stets mit Vortheil bezogen werden.

2) Ein in der Mitte der Stadt gelegenes Wirthschaftsgebäude sammt gut eingerichteter Bierbrauerei, nebst einem neugebauten, ausgezeichnet guten Bierkeller, zur Sommerwirthschaft eingerichtet, auch ca. 1/2 Mrg. Gras- und Bauboden dabei. Beide Wohngebäude haben Bauholzgerechtigkeit. Die Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich auswärtige mit den erforderlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen zu versehen haben. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen
F. N ä g e l e , Gemeinderath.

R u d e r s b e r g.
Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Dem Kronenwirth Georg Friedrich Hinderer von Oberndorf, wird am Samstag den 19. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im



Bege der Execution auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf gebracht:
ein zweistöckiges Wohnhaus mit einer Bäckerei-Feuerstatt und dinglicher Wirthschafts-Gerech- tigkeit zur Krone an der Straße oben im Ort; die Hälfte an:
einer Scheuer mit Stallung und gewölbtem Keller darunter, an dem Haus;
einer Hütte mit einem gewölbten Keller darunter, an der Scheuer;
einem Wasch-, Bad- und Brennhaus neben dem Haus;
2 Mrg. 3 Brtl. Wiesen im Bachacker,
1 Brtl. Küchengarten und Ländel,
2 Brtl. Gras- und Baumgarten beim Haus.
Zusammen angeschlagen um 2066 fl.
Die Kaufsliebhaber wollen sich bei der Auf- streichsverhandlung mit legalen Prädikats- und Ver- mögenszeugnissen einfinden.
Den 18. Mai 1852.
Gemeinderath.

Privat : Anzeigen.

Baßnang. Einen schönen zum Ritt tauglichen englischen Eber hat zu verkaufen
Eternwirth R e u t h e r.



P r o g r a m m
der am Pfingstmontag den 31. Mai 1852 zu Baßnang abzubaltenden landwirthsch. Gau - Versammlung.

- I) Die Versammlung beginnt Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Baßnang.
- II) Die Versammlung wird von dem Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins von Baßnang, Oberamtsrichter F e c h t eröffnet, hierauf wird von der Versammlung selbst Ein Vorstand gewählt.
- III) Folgende Fragen kommen zur Berathung:
 - 1) Da die Fruchtpreise durchaus nicht mehr im Einklang mit den Güterpreisen stehen, so wäre der Tabaksbau sehr zu empfehlen. Was kann nun geschehen, um diesem neuen Culturzweige Eingang zu verschaffen?
 - 2) Welche Mittel wären zu ergreifen, um eine bessere Feld-Polizei zu schaffen, da die bisherige Einrichtung sich als unzureichend bewiesen hat?
 - 3) Was kann von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine zu Verbesserung der Güterwege geschehen?
 - 4) Wäre es für die Landwirthschaft vortheilhaft, wann und in wie weit der Güterzerstückelung durch die Gesetzgebung Einhalt gethan würde, und soll die Staats-Regierung um ein Gesetz hierüber gebeten werden?
 - 5) In wie weit ist es für die Landwirthschaft förderlich, den Wald-Ausrodungen Vorschub zu leisten?
 - 6) Welche Vortheile gewährt die Drainage nach den neuesten Grundsätzen für unsere Verhältnisse?
 - 7) In wie weit ist die Reihencultur der Halmfrüchte in unserer Gegend vortheilhaft und ausführbar.
- IV) Nach geschlossener Versammlung findet im Gasthaus zum Schwanen dahier ein einfaches Mittagsmahl statt.
Baßnang, den 21. Mai 1852.
Der Ausschuss des landwirthschaftl. Vereins.
Vorstand:
Oberamtsrichter F e c h t.

Baßnang. Diejenigen, welche an einem zu errichtenden **Badhäusle Antheil** nehmen wollen, werden ersucht, in den nächsten Tagen sich zu melden bei der Redaction.

B a ß n a n g.
Haus = Verkauf.
Davb P f i s e n m a y e r ' s Wittve ist gesonnen, ihr halbes Wohnhaus in der Korngrasse aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht in 2 gut eingerichteten Logien und einem halben Keller. Etwaige Liebhaber können es täglich einsehen.

B a ß n a n g. 1/4 breite Zeuglen à 8 und 9 Kr. empfiehlt
Hermann R i c h t e r.

Baßnang. Die Herren Güterbesitzer lade ich auch für dieses Jahr zum Beitritt der Württemb. Hagelversicherungsanstalt ein.
Hermann R i c h t e r ,
Bezirksagent.

Baßnang. [Abschied.]
Da es mir nicht möglich wurde alle meine Freunde vor meiner Abreise nach Gayingen noch zu besuchen, so sage ich ihnen auf diesem Wege ein herzliches Lebewohl.
Den 20. Mai 1852.
A. S t e m m e r.

Baßnang. Christian Wieland, Weber hier, ist gesonnen, seine **Plaisie** aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können sich im Waldhorn melden.

R i e t e n a u.
Bad = Eröffnung.
Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß am Pfingstmontag, den 31. Mai, meine Bad-Anstalt eröffnet wird und bemerke hiebei, daß gut besetzte Militärmusik stattfindet. Unter Zusicherung reeller und billiger Bedienung empfiehlt sich
Badinhaber K r a u t t e r.

M u r r h a r d t.
Hagel = Versicherung.
Anträge zu diesem Zwecke aus den zum hiesigen Bezirk gehörigen Gemeinden ist bereit aufzunehmen, so wie jede weitere Auskunft zu ertheilen,
Ferd. N ä g e l e ,
Bezirks-Anwalt.

Zur Gesundheitslehre.
(Fortsetzung.)
V o m S c h l a f e .
Hoffnung, Lachen und Schlaf sind die Gegenge-



wichte gegen die Ungerechtigkeiten des Lebens; man nehme dem Menschen die Drei und er ist die elendeste aller Creaturen auf Erden. Unser treuester Freund aber ist und bleibt doch der Schlaf: in seinen Armen bringen wir ein gutes Drittel unseres Lebens zu. Wunderbarer Zustand, zu leben ohne Leben, todt zu seyn ohne Tod! was hat der Schöpfer dabei gehabt? — Soll ich antworten lieber Leser?

Der Zweck des Schlafes ist die Wiedererneuerung der erschöpften Kraft, eine allmorgentliche Anfrischung und Erfrischung des Lebens — eine täglich sich wiederholende Neu- und Wiedergeburt! Ohne Schlaf kein richtiges und ächtes Erkennen der unschätzbaren Lust zu seyn, ohne Schlaf aber auch keine Ernährung, kein Wachsthum, keine Vermehrung der Lebenskraft, keine Umwandlung der todtten Bestandtheile in lebende. Wie wichtig, wie unumgänglich nothwendig daher ein gesunder Schlaf, und wie werthvoll die Mittel, diesen zu bewirken. Sehen wir uns um danach.

Das Erste und Zuverlässigste ist ohne allen Zweifel Übung der körperlichen und geistigen Kräfte am Tage — Ermüdung durch Bewegung und Arbeit! Wer im Schweiß seines Angesichts sein tägliches Brod ißt, wird nicht leicht klagen über das peinliche Nebel der Schlaflosigkeit, das in der Regel nur die höheren Stände heim sucht. Ist es doch aber auch, als wenn unsere vornehme Welt Alles aufböte, die Wohlthat eines ruhigen, erquickenden und kräftigenden Schlafes von sich abzuhalten. Wie unzutraglich, wie unpassend und naturwidrig die ganze Tagesordnung! Dieses lange Liegen in den Federn, — diese Entwöhnung von allen, zumal körperlichen Arbeiten und Anstrengungen, — diese bis in die Abendstunden verschobenen Mittagmahlzeiten, — diese Thees und Soupers in später Nacht! Ist's ein Wunder, wenn unsere nervös überreizte Hautevolée über Schlaflosigkeit klagt? — Wer eine vollständige, erquickende und kräftigende Nachtruhe genießen will, muß sich so einrichten, daß die Hauptmahlzeit in der Mitte des Tages gehalten und einige Stunden vor Schlafengehen zu Abend gegessen wird. Dieses Zeitverhältniß ist der Wechselwirkung zwischen Verdauung und Schlaf am entsprechendsten und mehr als jedes andere geeignet, die Zwecke beider Verrichtungen auf die der Gesundheit zuträglichste Weise zu erfüllen. Denn bei einem solchen Regime ist die Hauptmahlzeit bereits verdaut, wenn die leichtere Abendmahlzeit eingenommen wird, und es fehlt nicht an Zeit und Gelegenheit, jene Hauptmahlzeit durch Bewegung und Thätigkeit vollends zu verarbeiten, dahingegen die leichtere Abendmahlzeit, wegen der, im ersten Stadium der Verdauung stets sich einstellenden natürlichen Neigung zur Ruhe, ein ganz geeignetes Einschlafungsmittel ist. Aber die Mode! die Mode! wie lange wird ihr gegenüber der Diätetiker noch ein Prediger in der Wüste seyn!

Zu den Zeiten des Augustus war, im Widerspruch mit unseren Sitten, die Abhaltung des Mittagmahles zu früher Tageszeit ein Zeichen von Luxus und Feinheit, und selbst Ludwig der Bier-

zehnte speßte noch Punkt 12 Uhr. Jetzt stattet die vornehme Welt in Paris 6 Uhr Abends . . . Morgenbesuche ab und geht um Mitternacht, nach Beendigung der Oper, in Gesellschaft. O Zeit! o Unnatur! Eulen und Fledermäuse wachen des Nachts und schlafen am Tage, der Mensch aber soll sich — so will es die Ordnung der Natur — mit dem Anfange der Nacht zur Ruhe begeben, um zeitig wieder aufzustehen. Eine Stunde Schlaf vor Mitternacht ist besser als drei Stunden nach Mitternacht, warum? . . . Weil der vormitternächtliche Schlaf intensiver, fester und ruhiger ist. Und um wie viel der besten Zeit bringen sich Die, welche den Tag in Nacht verkehren! „Früh zu Bett und früh wieder auf, macht den Menschen gesund, weise und reich“, sagt der Engländer Wesley, und gibt uns in diesen paar Worten den inhaltreichsten Commentar zu dem alten Spruche: „Morgenstund hat Gold im Mund!“

Also noch einmal: Übung Ihrer körperlichen Kräfte, meine armen Schlaflosen! Wären sie zu schwach, zu entkräftet, zu abgespannt dazu? — Fangen Sie klein an, gehen Sie vom Leichteren zum Schwereren über. Muskelübung am Tage wird, während Sie schlafen, Ihre Muskelkraft vermehren, und je mehr diese zunimmt und verwendet wird, desto mehr wird die Hauptursache, das Grundübel Ihrer Schlaflosigkeit — Ihre nervöse Reizbarkeit abnehmen.

Aber wenn diese nun auch glücklicherweise nicht statt hat bei Ihnen, immer werden Sie wohl thun, jedwede Aufregung vor Schlafengehen sorgfältig zu vermeiden. Denn nichts ist dem Ein- und ruhigen Fortschlafen hinderlicher als Gemüthsbewegung und Alles, was die Einbildungskraft erregt, mag der Affekt ein erhebender: Liebe, Freude, Hoffnung, oder ein niederdrückender: Gram, Kummer, Wehmuth, Sorge, Aerger und Verdruß seyn. Suchen Sie das Alles durch geeignete Präventivmaßregeln möglichst aus dem Wege zu schieben, wählen Sie keine aufregende Lectüre zu Ihrer Abendunterhaltung und lassen Sie sich auch namentlich die am Abend eingegangenen Briefschaften, wenn irgend thunlich, erst den andern Morgen vorlegen. Die Nachricht aus der Ferne, die Sie bewegt und aufregt, das unhöfliche Sendschreiben einer übelwollenden, in vorgeschaffter Meinung besangenen Behörde oder eines anmaßlichen Vorgesetzten stört, am Morgen gelesen, doch wenigstens Ihren nächtlichen Schlaf nicht. Zwar wird die verlorene Hoffnung, die Berkennung, das Unrecht, das man Ihnen anthut, auch jetzt Sie betrüben, kränken, entrüsten; aber Sie sind erquickt und gestärkt durch einen ruhigen Schlaf — Sie haben den Tag mit seinen Zerstreungen vor sich — Sie gewinnen Fassung, Ruhe, Gleichmuth — Sie wehren oder resigniren sich — haben Abends die unangenehme Sache vergessen, oder sind doch wenigstens besänftigt durch die Betrachtung: daß Eifersucht, Neid, Mißgunst, Anmaßung, Eitelkeit, Unfähigkeit und Unredlichkeit oben und unten sich finden. (Schluß folgt.)

Tages- Ereignisse.

— Unter den Truppen in Berlin und Potsdam ist große Rührigkeit. Sie sollen dem scharfen und verwöhnten Auge des russischen Kaisers in Parade vorgeführt werden. An 18,000 Mann werden unter dem Commando Wrangels ihre Uebungen machen. Größere Manöver müssen der Saat halber unterbleiben. Es wird Alles aufgegeben, um dem Kaiser zu gefallen, obgleich er nicht erklärt hat, ob sein Wohlgefallen größer seyn wird an tadelreicher oder tadelhafter Führung, an Entdeckung von Vorzügen oder Mängeln.

— Ein guter Kamerad. Se. Majestät der Kaiser von Rußland will's den preussischen Soldaten seyn. In Potsdam hat er's ihnen versprochen. Die Offiziere wurden ihm vorgestellt und er sprach zu ihnen: Wie freue ich mich, endlich wieder einmal unter Euch zu seyn. Ihr kennt meine Gesinnung und wißt, daß ich immer Euer treuer Kamerad gewesen bin. Mein ganzes Herz war bei Euch zu schwerer Zeit. Ihr habt Euch bewährt, Ihr seyd treu geblieben, wie Ihr stets gewesen seyd. Ich trete zu Euch, der Alte zu den Alten, wir wollen immer gute Freunde bleiben und fest wie Kameraden zu einander stehen. Wollt Ihr das? Wollt Ihr das? — Ja, gewiß, Majestät! war die Antwort.

— Berlin, 19. Mai. Die große Parade fand um 11 Uhr Vormittags auf dem Tempelhofer Felde hinter dem Kreuzberg statt. Dieselbe wurde von dem General v. Wrangel commandirt und bildete zwei Treffen. Um Se. Majestät den König und seinen hohen kaiserlichen Gast sah man Se. kaiserliche Hoheit den Großfürsten Constantin von Rußland und sämtliche Prinzen des hohen königlichen Hauses, Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich von Hessen, königl. dänischer Generalleutenant, Se. Hoheit der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg &c. Nachdem die Aufstellung um 10 1/2 Uhr vollendet, trafen Ihre Majestäten mit Allerhöchst- und Höchstihren Gästen um 10 3/4 Uhr auf dem Paradeplatz ein. Das Wirbeln der Trommeln, die volle Musik aller Regimenter, der Donner der Geschütze und der braufende Hurrahruf der Truppen, in den das Publikum einstimmte, begrüßten Ihre Majestäten, als Allerhöchstdieselben an der Fronte der aufgestellten Truppen erschienen. Se. Majestät der Kaiser ritten in der Uniform des sechsten Cuirassierregiments an der Fronte entlang, neben ihm Se. Majestät der König, gefolgt von den höchsten Gästen und einer glänzenden, wenigstens 500 Pferde starken Suite. (A. P.)

— Rußland hat auch in die Zollhandel sein Wort drein gesprochen und den Mittelstaaten den gehobenen Finger gezeigt. Lenkt nicht an eine dritte Zollgruppe, sie würde Deutschland noch mehr spalten und die Interessen eurer Bevölkerungen gefährden, an Oesterreich und Preußen müßt ihr angegeschlossen bleiben. So und ähnlich hat Rußland in einer Note gesprochen.

— Schlangenbad, 17. Mai. Die Rührigkeit zur Vorbereitung des Hoflagers der Kaiserin von Rußland nimmt in dem Orade täglich zu, als der Tag näher rückt, an welchem die Kaiserin hier anlangen dürfte. Derselbe dürfte, dem Bernehmen nach, in den Anfang des nächsten Monats fallen. Auf's Neue ist die Hoffnung entstanden, daß der Kaiser die Kaiserin bis hierher begleiten dürfte. Bereits ist jetzt schon Seitens des h. Kriegsministeriums die Parole für die Officiere der Compagnie ertheilt worden, welche die Kaiserin als Ehrenwache erhält, für den Fall, daß die Kaiserin noch früher eintreffen sollte. Sie bringt nicht bloß griechische Geistlichkeit, sondern auch eine Anzahl Chorsänger mit. Die hiesige griechische Kapelle ist neu hergerichtet worden. Die italienische Oper, welche dem Bernehmen nach, von Petersburg nach Wiesbaden kommt, soll von dem Kaiser gesendet werden. Es dürfte während des Aufenthalts der Kaiserin auch eine Estafettenpost in Schlangenbad hergestellt werden. Sechzehn zweispännige Wagen, welche täglich der Kaiserin zur Disposition stehen und wovon jeder täglich 10 fl. erhält, sind bereits veraccordirt. Der Prinz Friedrich von Württemberg ist hier angelangt.

— Wiesbaden, 21. Mai, Morgens 5 Uhr. Was wir in Ihrem Blatte voraus sagten, fängt an einzutreffen: Das Hoflager der Kaiserin von Rußland zu Schlangenbad führt uns und unsern Nachbarländern eine Menge fürstlicher und anderer Gäste zu. Diese Nacht traf durch einen Courier die Nachricht hier ein, daß Graf Chambord (Herzog von Bordeaux) nebst Anhang demnächst hier anlangen wird und daß die Orleansisten, an ihrer Spitze der Herzog von Nemours, der Herzog von Montpensier und der Herzog von Anjou gleichzeitig nach Ems kommen, eben dahin wahrscheinlich auch die alte Königin, Wittve Louis Philipps. Der nassauische Bad-Boden dürfte demnach für die Fusion ein günstiger werden. (F. J.)

— Oesterreich macht so eben ein neues Anlehen von 35 Millionen Gulden C. M. im Auslande gegen fünfprocentige Schuldverschreibungen. In Frankfurt nehmen Rothschild und Grunelius bereits Einzeichnungen und Anzahlungen an. Die Rückzahlung erfolgt durch jährliche, zwei Procent des Nominal-Anlehenskapitals betragende Verloosung. Das Anlehen wird als der Anfang einer Reihe von Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen angekündigt.

— Eine böse Krankheit greift in Berlin erschreckend um sich — der Selbstmord. In den letzten 4 Wochen haben über 60 Personen Hand an sich gelegt, mehr als früher in einem Jahre. Die Mehrzahl der Unglücklichen bestand aus weiblichen Personen.

— In Preußen ist der Stoc gegen die Zeitung schon aufgehoben, am 1. Juli beginnt sein gesetzliches Regiment. Die zweite Kammer hat A zu der Zeitungs-Zollsteuer gesagt und die erste Kammer B, die Regierung wird C sagen und die Zeitungen mögen dann's Buchstabiren lernen. Vom 1. Juli an werden die preussischen Zeitungen nach dem Zollstoc gemessen, den nicht preussischen ist

eine Eingangsteuer auferlegt, daß es des Zollstoßes nicht bedarf.

Die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika hat in einem Vertrage, den sie mit den deutschen Regierungen abgeschlossen hat, sich feierlich verpflichtet, Räuber, Mörder und Diebe aller Art, Brandsifter und Fälscher auszuliefern. Deutschland leistet dagegen den Amerikanern denselben Dienst. Die Kosten der Auslieferung trägt die nachsuchende Behörde.

Von allen Gegenden her kommen freudige Nachrichten über das schöne und äußerst fruchtbare Frühlingswetter.

Stuttgart, 21. Mai. Seine Majestät der König hat heute früh die Reise nach Baden angetreten, um dort eine Badefur zu gebrauchen. Zunächst verfügten sich jedoch Seine Königl. Majestät nach Ulm, um die Truppen der dortigen Garnison zu inspizieren und reisen von da nach Friedrichshafen weiter, die zur Verschönerung des dortigen Schlosses und Schloßgartens angeordneten Arbeiten in Augenschein zu nehmen; sodann aber unverweilt nach Baden weiter zu reisen. Die Badesaison in Cannstatt hat bereits begonnen und der Kurfaal nebst den Anlagen zunächst derselben zeigt, daß sich die Zahl der Kurgäste täglich mehrt. Dauert die gegenwärtige herrliche Witterung fort, so haben wir ohne Zweifel in Bälde eine lebendige Saison zu erwarten.

Stuttgart, 21. Mai. Diesen Vormittag erfreute sich das hiesige Musterlager eines Besuches S. K. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin. Dieses Lager, in seinem nunmehrigen Bestande wirklich als einzig in ganz Deutschland dastehend, dürfte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit des gewerbetreibenden Publikums in nächster Zeit in hohem Grade in Anspruch zu nehmen und zu dem Fortschritt vieler Gewerbe ein Wesentliches beizutragen. So viel wir wissen, wird dasselbe von nächster Woche an jeden Vormittag (Sonn- und Feiertage ausgenommen) dem Zutritt des gewerbetreibenden Publikums geöffnet seyn.

Stuttgart, 21. Mai. Nach einem Berichte in der „Allg. Ztg.“ aus Ulm ist gegründete Aussicht vorhanden, daß die Bahnstrecke von Ulm bis Augsburg gleichzeitig mit der von Bietigheim bis Bruchsal wird dem Verkehr übergeben werden können, wodurch bis dahin die direkte Eisenbahnverbindung wenigstens von Paris bis München hergestellt wäre. Gleichzeitig erfahren wir aber auch aus demselben Blatte von Innsbruck, daß die k. k. österr. Regierung Befehl erteilt hat, die Eisenbahnarbeiten zwischen Salzburg und der bayerischen Grenze mit allem Eifer zu fördern, so daß wir hoffen dürfen, die direkte Verbindung per Eisenbahn bald auch bis Wien hergestellt zu sehen.

Die Gewitter stellen den Telegraphen nach. Das Gewitter, das in der Nacht vom 19. auf den 20. in der Zeit von 10 bis 11 Uhr sich entlud, hat zwei Telegraphen-Drähte in der Richtung von Stutt-

gart nach Heilbronn abgeschmolzen. Durch die Blitzvorrichtungen wurde weiterer Schaden abgewendet, und, nachdem frische Drähte eingezogen waren, die jederzeit vorhanden sind, war auch die telegraphische Kommunikation wieder hergestellt.



Badnang. Montag den 31. Mai beginnen die Schießübungen mit einem Preisschießen. Das Nähere wird auf dem Schießplatz angeschlagen. Anfang Nachmittags 3 Uhr. Schützenmeisteramt.

Winnenden. Naturalienpreise v. 19. Mai 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	19	12	18	48	18	24
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, alter . . .	8	48	8	25	8	22
" Dinkel, neuer . . .	8	6	7	42	7	—
" Gerste . . .	16	—	14	40	13	52
" Haber . . .	6	30	5	51	5	18
1 Simri Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	1	54	1	52	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	30	1	12	—	56
" Welschforn . . .	2	24	2	12	2	—
" Ackerbohnen . . .	2	12	2	—	1	48

Sall. Naturalienpreise vom 22. Mai 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	4	19	36	17	36
" Roggen . . .	17	36	16	8	14	56
" Gemischt . . .	16	56	16	40	16	32
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	14	40	13	44	12	32
" Haber . . .	7	12	7	8	7	—
" Erbsen . . .	20	—	17	20	14	40
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 22. Mai 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	20	17	15	16	15
" Dinkel . . .	8	—	7	32	6	48
" Weizen . . .	17	36	—	—	—	—
" Korn . . .	14	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	14	—	12	32	12	—
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	12	5	51	5	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weigheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro.} 43. Freitag den 28. Mai 1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Schultheissenämter.] Längstens bis Mittwoch den 9. Juni d. J., bei Vermeidung eines Wartboten, sind die — durch Erlasse vom 22. und 29. April d. J. Murrthalbote Nr. 34 und 35

verlangten Berichte, betreffend die Regelung des Jagdwesens, zu erstatten.

Die Berichts-Erstattung auf den 24. Juli hat daher auf obenerwähnten Termin schon zu geschehen. Mit dieser Berichts-Erstattung ist übrigens auch eine abgesonderte Uebersicht über die — in Folge der Verpachtung der Gemeindejagd der Gemeindefasse zufließenden Einnahmen hierher einzusenden. Königl. Oberamt. Den 27. Mai 1852. Friz, Amtsverweser.

Badnang. [An die Schultheissenämter.] Unter Beziehung auf die im Staats-Anzeiger Nr. 119 und im Murrthalboten Nr. 42 bekannt gemachte k. Verordnung vom 20. Mai d. J., betreffend die Außerkurssetzung der halben Kronenthaler, sind die der diesseitigen Aufsicht untergeordnete öffentliche Rechner,

als Gemeinde- und Stiftungspfleger etc. von der obengenannten k. Verordnung unverweilt in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzugeben, daß sie sonach nach §. 1 der gedachten k. Verordnung vom 1. Juli d. J. die halben Kronenthaler nicht mehr als Geldmünzen annehmen, und die vorräthigen halben Kronenthaler, deren Zahl sogleich aufzunehmen, ebenfalls noch vor dem 1. Juli d. J. auswechseln, dabei sind sie besonders auf die in §. 2 der gedachten Verordnung eingeräumte Befugniß aufmerksam zu machen.

Eröffnungs-Arkunden haben die Gemeinde-Vorsteher zu den Akten zu nehmen, und sich zu versichern, daß vor dem 1. Juli d. J. aus den Kassen die halben Kronenthaler ausgewechselt worden sind, wie auch Anzeige darüber zu machen, auf den letzten Juni d. J. Den 27. Mai 1852. Königl. Oberamt. Friz, Amtsverweser.

Badnang. (Steckbrief.)

Die unter polizeilicher Aufsicht stehende Rachel Benkenser von Bruch hat sich unterm 21. Mai d. J. ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes von ihrem Heimathsort entfernt. Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf die Benkenser fahnden, und sie im Betretungsfall hierher liefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung. Die Benkenser ist 19 Jahre alt, 5' 5" groß,

von schlanker Statur, hat längliche Gesichtsförm, bleiche Gesichtsfarbe, mittlere Stirne, braune Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, breiten Mund, volle Wangen, gute Zähne und rundes Kinn, besondere Kennzeichen keine. Die Kleidung kann nicht angegeben werden. Den 27. Mai 1852. K. Oberamtsgericht. W. Milz.